



**Widerspruchsverfahrens freizuhalten und nicht mit der Beigeladenen zu besetzen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 14.699,49 Euro festgesetzt.**

## **Gründe**

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des Eilrechtsschutzes die Freihaltung einer Stelle.

Die Antragsgegnerin schrieb im Beiblatt zum Amtsblatt Bremen vom 24.04.2018 im Bereich der Senatorin für Finanzen, Referat ■■■■■(IT-Querschnitt und IT-Basiskomponenten) die Stelle Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 12 TV-L, Kennziffer ■■■■■ zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus. Laut Ausschreibungstext waren gefordert:

- die Befähigung für die Laufbahngruppe zwei, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung technische oder allgemeine Dienste oder ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium (vorzugsweise mit Schwerpunktsetzung im Bereich Informationstechnik) oder eine vergleichbare Qualifikation
- gute Kenntnisse und erste praktische Erfahrungen in der Leitung von bzw. Mitwirkung in Projekten
- souveräne und zielgruppengerechte Präsentation von Arbeitsergebnissen – Kenntnisse über die in Bremen eingesetzten IT-Basiskomponenten
- nachgewiesene Teilnahme bzw. Bereitschaft zur Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsmaßnahmen
- Bereitschaft zur Teilnahme an IT-Sitzungen sowie die Bereitschaft zu Dienstreisen
- soziale Kompetenz, Teamfähigkeit und die Bereitschaft und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher und kooperativer Arbeit mit ständig wechselnden Schwerpunkten.

Hierauf bewarben sich neben drei weiteren Personen die Antragstellerin und die Beigeladene.

Die am ■■■■■ geborene Antragstellerin steht seit Beendigung ihres Anwärterdienstes seit dem 01.09.1996 im Dienst der Antragsgegnerin. Mit Wirkung vom 29.09.1999 wurde

sie unter entsprechender Einweisung in eine Planstelle zur Verwaltungsinspektorin (Bes.Gr. A 9) ernannt. Mit Wirkung vom 01.10.2000 wurde sie zur Verwaltungsoberinspektorin (Bes.Gr. A 10) befördert. Die Antragstellerin wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.10.2008 zur Verwaltungsamtfrau (Bes.Gr. A 11) befördert. Abgesehen von einer Abordnung im Zeitraum 01.01.2013 bis 06.04.2014 übt sie seit 01.10.2006 eine Funktion bei der Landeshauptkasse aus; sie nimmt den Dienstposten Sachbearbeiterin [REDACTED] wahr. Sie ist laut Bescheinigung des Amts für Versorgung und Integration Bremen vom 03.07.2014 seit dem 10.02.2014 schwerbehindert mit einem GDB von 60. Mit Regelbeurteilung vom 25.04.2018 wurde die Antragstellerin für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 dienstlich beurteilt. Sie wurde mit der Gesamtnote 3 (entspricht den Anforderungen) beurteilt. Diese Note war – bis auf das Merkmal schriftliche Kommunikation, das mangels des Erfordernisses schriftlicher Kommunikation mit „nicht beurteilbar“ angegeben wurde - in jedem der Einzelmerkmale vergeben worden.

Die am [REDACTED] geborene Beigeladene trat nach einem Studium der Wirtschaftswissenschaften (Abschluss Bachelor im Jahr 2011) und der Betriebswirtschaftslehre (Abschluss Master im Jahr 2015) am 15.08.2016 in ein Arbeitsverhältnis als Verwaltungsbeschäftigte bei der Antragsgegnerin und ist derzeit eingruppiert in die Entgeltgruppe 9 TV-L. Sie war zunächst eingesetzt im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe im [REDACTED] und ab dem 19.06.2017 im Fachdienst Flüchtlinge und Integration im Sachbereich [REDACTED]. Sie legte ein Zwischenzeugnis (Beurteilung für Nachwuchskräfte bzw. im Rahmen der Probezeit) vom 02.07.2018 betreffend den Zeitraum 19.06.2017 bis 02.07.2018 vor, nach der die Gesamtnote 3 (entspricht den Anforderungen) vergeben wurde.

Die Antragstellerin und ein Mitbewerber wurden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Beigeladene wurde nicht eingeladen, da sie die erforderlichen IT-Kenntnisse nicht besitze. Nach der Durchführung von Vorstellungsgesprächen wurde der Mitbewerber ausgewählt. Im Auswahlvermerk vom 20.06.2018 wird ausgeführt, dass es der Antragstellerin grundsätzlich zugetraut werde, einen wesentlichen Teil der anfallenden Aufgaben umzusetzen. Das größte Defizit liege allerdings in dem fachlichen Wissen um Prozesse und Techniken (Werkzeuge), die zur Erledigung für die Hälfte der Aufgaben erforderlich seien. Der Mitbewerber sei fachlich mit großem Abstand überzeugender.

Mit Schreiben vom 06.07.2018 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin ihre Nichtauswahl mit. Die Stelle solle zum 01.01.2019 mit einem Mitbewerber besetzt werden. Dagegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein und beantragte gerichtlichen

einstweiligen Rechtsschutz (6 V 1743/18). Nach Aufhebung der Auswahlentscheidung wurde das Eilverfahren eingestellt.

Die Antragsgegnerin führte erneut Vorstellungsgespräche durch, diesmal mit der Antragstellerin, dem vormals ausgewählten Mitbewerber und der Beigeladenen. Im Auswahlvermerk vom 20.11.2018 heißt es, die Beigeladene habe als Ergebnis der Auswahlgespräche festgestellt, dass die Beigeladene die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen mit deutlichem Abstand am besten erfülle. Bei jedem der acht Fragenkomplexe habe sie zusammenfassend bessere Ergebnisse als die Antragstellerin und der Mitbewerber aufgewiesen. Die Kenntnisse über bevorstehenden Aufgaben seien hervorragend und sehr gut strukturiert vorgetragen. Insbesondere mit Blick auf die Reorganisationsaufgaben sei keine Frage unbeantwortet geblieben. Sie habe außerdem hervorragende Lösungsansätze formuliert. Ihr werde uneingeschränkt zugetraut, die anfallenden Aufgaben zielgerichtet und mitarbeiterorientiert umzusetzen. Alle fachlichen Themen habe sie umfassend und richtig beantwortet. Die Vorstellung der Antragstellerin falle gegenüber der Beigeladenen erheblich ab. Die Kenntnisse über die bevorstehenden Aufgaben der Stelle seien nur mit Einschränkungen vorhanden. Ihr könne in Ansätzen zugetraut werden, nach entsprechender Einarbeitungszeit einen Teil der anfallenden Aufgaben umzusetzen. Das größte Defizit liege allerdings in dem fachlichen Wissen um Prozesse und Techniken (Werkzeuge), die zur Erledigung von etwa der Hälfte der geforderten Aufgaben erforderlich seien; ferner fehle es an der Praxis bezogen auf die schriftliche Präsentation von Arbeitsergebnissen. Es sei im Rahmen einer Prognose auf die Anforderungen des konkret zu besetzenden Dienstpostens abzustellen. Die Beigeladene sei nach einer Gesamtwürdigung als die am besten geeignete Bewerberin für die ausgeschriebene Stelle auszuwählen.

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 03.12.2018 ihre Nichtauswahl mit. Dagegen legte sie Widerspruch ein und suchte um gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz nach (6 V 3033/18). Mit Beschluss vom 27.03.2019 gab das Verwaltungsgericht dem Eilantrag statt und verpflichtete die Antragsgegnerin, den Beförderungsdienstposten vorläufig bis zum Abschluss eines Monats nach einer Entscheidung über den Widerspruch oder einer sonstigen Erledigung des Widerspruchsverfahrens freizuhalten und nicht mit der Beigeladenen zu besetzen. Die Auswahlentscheidung sei fehlerhaft, die Antragsgegnerin hätte nicht wegen der geringen Aussagekraft der dienstlichen Beurteilungen Auswahlgespräche zum entscheidungserheblichen Kriterium machen dürfen, sondern auf eine Nachbesserung hinwirken müssen. Sie hätte auch nicht ohne weiteres annehmen dürfen, der durch das höhere Statusamt anzunehmende Leistungsvorsprung der Antragstellerin werde durch

zwei höher bewertete Einzelkriterien zu Gunsten der Beigeladenen kompensiert. Die Beurteilung der Beigeladenen betreffe nur einen Zeitraum von gut einem Jahr. Er sei nicht ausreichend, um eine verlässliche Aussage zur Eignung, Leistung und Befähigung der Beigeladenen zuzulassen.

Die Auswahlentscheidung hob die Antragsgegnerin daraufhin auf. Ein weiteres Auswahlgespräch wurde nicht durchgeführt. Für die erneut zu treffende Auswahlentscheidung wurde für die Antragstellerin eine dienstliche Anlassbeurteilung vom 31.07.2019 zu Grunde gelegt. Ein Beurteilungszeitraum ist darin nicht angegeben. Sie wurde mit der Gesamtnote 3 (entspricht den Anforderungen) beurteilt. Diese Note war - bis auf das Merkmal schriftliche Kommunikation, das mangels des Erfordernisses schriftlicher Kommunikation mit „nicht beurteilbar“ angegeben wurde - in jedem der Einzelmerkmale vergeben worden. Die Antragstellerin bat darum, die von ihr zwischenzeitlich absolvierten Fortbildungen und Hausarbeiten zu berücksichtigen. Diese beträfen die gewünschten Fähigkeiten und Kenntnisse hinsichtlich der Präsentation von Arbeitsergebnissen: „Prezi (Dialogorientiert Präsentieren) – Eine Einführung in die beliebte Alternative zu PowerPoint“, „Webseiten und Blogs mit Wordpress erstellen – Einführung in die Webentwicklung“, „Visualisierung und Flipchart-Gestaltung mit der flipance-Visualisierungsmethode“. Im Rahmen des nebenberuflichen Masterstudiums „Öffentliches Zeitmanagement“ habe sie das Modul „Projektmanagement“ absolviert und eine Hausarbeit zu diesem Thema mit der Note 2,0 abgeschlossen.

Für die Beigeladene wurde ein auf den 10.04.2019 datiertes Zwischenzeugnis einbezogen. Es war hierfür ein Beurteilungsbeitrag eingeholt worden, der sich auf ihre Tätigkeit im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe im [REDACTED] vom 01.08.2016 bis 18.06.2017 bezieht. Die Beigeladene erhielt nunmehr die Gesamtnote 4 (übertrifft die Anforderungen).

Am 13.01.2020 wählte die Auswahlkommission erneut die Beigeladene aus. Aufgrund des höheren Statusamts der Antragstellerin ergebe sich trotz schlechterer Gesamtnote ein geringer, aber nicht ausschlaggebender Vorsprung der Antragstellerin. Die Ausschärfung anhand der Einzelkriterien der Beurteilungen ergebe, dass die Beigeladene in Arbeitsqualität, Arbeitsorganisation, mündlicher Kommunikation, Dienstleistungsorientierung, Engagement, Kritik- und Konfliktverhalten sowie dem Umgang mit Veränderungen jeweils die Note 4 (übertrifft die Anforderungen) erhalten hat. Hervorgehoben werde ihre planvolle Arbeitsweise, ihre adressatengerechte Kommunikation, der sachgerechte Umgang mit schwierigem Publikum sowie das überdurchschnittliche Maß an Engagement und Eigeninitiative. Außerdem werde ihr eine

hohe Auffassungsgabe, umfassendes Fachwissen sowie ein hohes Maß an Ziel- und Lösungsorientierung zugesprochen. Diese Eigenschaften seien förderlich für die vorgesehene Aufgabe der Unterstützung und organisatorischen Beratung der Dienststellen sowie der Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den Organisationseinheiten und den zugehörigen Gremien der Antragsgegnerin. Dies führe allerdings nicht zu einem eindeutigen Vorsprung der Beigeladenen. Deshalb seien die Ergebnisse der durchgeführten Auswahlgespräche als relevante Informationsquelle für die Auswahl zu berücksichtigen. Danach habe die Beigeladene die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen und Anforderungen mit deutlichem Abstand am besten erfüllt.

Mit Schreiben vom 12.02.2020 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin ihre Nichtauswahl mit. Es sei beabsichtigt, die Stelle zum 01.04.2020 zu besetzen.

Am 12.03.2020 legte die Antragstellerin Widerspruch ein, über den bislang noch nicht entschieden wurde. Am 25.03.2020 suchte die Antragstellerin um gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz nach. Sie trägt vor, für die Beigeladene liege noch immer keine zeitlich ausreichende Leistungsbeurteilung vor. Jedenfalls stelle ein zwei Jahre nach Weggang erstellter Beurteilungsbeitrag nicht mehr eine auf gleichen Maßstäben beruhende Beurteilung dar. Dass die dienstliche Beurteilung der Antragstellerin nicht aussagekräftig sei, dürfe nicht berücksichtigt werden, da es sich um eine Notenvergabe mit der Note 3 handle, bei der es keiner gesonderten Begründung bedürfe. Die Antragsgegnerin verkenne zudem den Bezugspunkt der Auswahlentscheidung. Dieser sei nicht die Funktionsbeschreibung des konkreten Dienstpostens, sondern das Statusamt. Selbst bei wesentlich gleicher Eignung hätte die Auswahl auf die Antragstellerin fallen müssen. Sie sei schwerbehindert. Dies sei nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie trägt vor, die erneute Auswahlentscheidung sei unter Ausräumung der im vorangegangenen Eilverfahren vom Verwaltungsgericht gerügten Fehler getroffen worden. Angesichts der besseren Beurteilungsgesamtnote der Beigeladenen ergebe sich kein Statusvorsprung zu Gunsten der Antragstellerin. Bei der sodann vorgenommenen Ausschöpfung der Beurteilungen habe sich kein eindeutiger Vorsprung für die Beigeladene ergeben. Auf der Grundlage auch der Ergebnisse der früheren Auswahlgespräche anhand der Kriterien und Fragen und der dazu gegebenen Antworten sei die Antragsgegnerin unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auswahl zu Gunsten der Beigeladenen zu treffen sei. Allein aus der Schwerbehinderung der Antragstellerin ergebe sich kein Vorrang ihrer Bewerbung.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat die Personalakten der Antragstellerin und der Beigeladenen, den das Auswahlverfahren betreffenden Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin und die Akte aus dem vorangegangenen Eilverfahren beigezogen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache Erfolg.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung dieses Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Die Antragstellerin hat dies getan.

1. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

a) In beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren hat der im Stellenbesetzungsverfahren unterlegene Bewerber bereits dann einen Anordnungsanspruch, wenn die Auswahlentscheidung zu seinen Lasten fehlerhaft erscheint und die Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich ist. Dieser Prüfungsmaßstab ist im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht nur im Hauptsacheverfahren, sondern auch im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO anzulegen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 15.05.2012 – 2 B 151/11 – m. w. N.).

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Daraus folgt, dass Ämter nur nach Kriterien vergeben werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Hierbei handelt es sich um Gesichtspunkte, die darüber Aufschluss geben, in welchem Maße der Beamte den Anforderungen seines Amtes genügt und sich in einem anderen Amt voraussichtlich bewähren wird. Der Dienstherr darf das Amt nur demjenigen Bewerber verleihen, den er aufgrund eines den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Leistungsvergleichs als den am besten geeigneten ausgewählt hat. Art. 33 Abs. 2 GG dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Zudem vermittelt

Art. 33 Abs. 2 GG Bewerber ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Jeder Bewerber um das Amt hat einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann die Einhaltung des beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes einfordern (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch; BVerwG, Urteil vom 04.11.2010 – 2 C 16.09 –, m. w. N.; BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 – 2 BvR 311/03).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt die Entscheidung über die Auswahl unter mehreren Bewerbern im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Die im Rahmen der Ermessensentscheidung vorzunehmende Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist ein Akt wertender Erkenntnis, der vom Gericht nur beschränkt darauf zu überprüfen ist, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff verkannt, der Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn ist es auch überlassen, welchen (sachlichen) Umständen er bei seiner Auswahlentscheidung das größere Gewicht beimisst und in welcher Weise er den Grundsatz des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verwirklicht, sofern nur das Prinzip selbst nicht in Frage gestellt ist (BVerwG, Urteil vom 20.10.1983 – 2 C 11.82).

Den für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Leistungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen. Dies sind regelmäßig die aktuellen Beurteilungen (BVerfG, Beschluss vom 05.09.2007 – 2 BvR 1855/07; BVerwG, Urteil vom 17.08.2005 – 2 C 37/04; OVG Bremen, Beschluss vom 16.09.2014 – 2 B 109/14). Maßgeblich ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil, welches anhand einer Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte gebildet wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2015 – 2 BvR 1958/13; BVerwG, Beschluss vom 27.09.2011 – 2 VR 3.11). Erst wenn alle unmittelbar leistungsbezogenen Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind und die Bewerber „im Wesentlichen gleich“ einzustufen sind, sind Hilfskriterien heranzuziehen.

Beziehen sich die Beurteilungen der konkurrierenden Bewerber auf unterschiedliche Statusämter, so ist bei formal gleicher Bewertung die Beurteilung des Beamten im höheren Statusamt grundsätzlich besser als diejenige des in einem niedrigeren Statusamt befindlichen Konkurrenten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.06.2013 – 2 VR 1/13 –, juris,



Rn. 52). Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass mit einem höheren Amt regelmäßig auch gesteigerte Anforderungen und ein größeres Maß an Verantwortung verbunden sind (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.03.2007 – 2 BvR 2470/06 –, juris, Rn. 16; vgl. auch Thüringer OVG, Beschluss vom 30.05.2012 – 2 EO 890/11 –, juris, Rn. 38). Das gilt aber nicht ausnahmslos. Der Grundsatz vom höheren Statusamt kann nicht schematisch auf jeden Fall einer Beförderungskonkurrenz zwischen zwei Beamten unterschiedlicher Statusämter angewendet werden. Vielmehr hängt das zusätzlich zu berücksichtigende Gewicht der in einem höheren Statusamt erteilten Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls ab (BVerfG, Kammerbeschluss vom 20.03.2007 – 2 BvR 2470/06 –, juris Rn. 17). Die grundsätzliche Höhergewichtung der statushöheren Beurteilung schließt also nicht per se aus, dass ein Statusrückstand durch leistungsbezogene Kriterien kompensiert werden kann (Thüringer OVG, Beschluss vom 30.05.2012 – 2 EO 890/11 –, juris, Rn. 38).

b) Nach diesen Maßstäben genügt die getroffene Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin nicht den rechtlichen Anforderungen.

Die Auswahlkommission hat in ihre dritte Auswahlentscheidung nur noch die Antragstellerin und die Beigeladene einbezogen. Sie hat die neue dienstliche Beurteilung (Anlassbeurteilung) der Antragstellerin und das neue Zwischenzeugnis der Beigeladenen zugrunde gelegt. Sie hat angenommen, dass dieselben Maßstäbe angelegt wurden, weil bei der Beigeladenen der für Beamte vorgesehene Beurteilungsvordruck Anwendung gefunden hat. Wegen des um zwei Ämter höheren Statusamtes der Antragstellerin hat sie trotz niedrigerer Gesamtnote einen geringen, aber nicht ausschlaggebenden Vorsprung der Antragstellerin festgestellt. In einem weiteren Schritt hat sie eine Ausschärfung anhand der Einzelkriterien in der Beurteilung vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass die Beurteilung nur wenig aussagekräftig sei hinsichtlich der Inhalte und der Einzelkriterien. Festgestellt werden könne nur eine durchschnittliche Bewertung. Die Module aus dem Masterstudium seien nicht erforderlich für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Stelle. Die Beurteilung der Beigeladenen zeige dagegen in einigen Einzelmerkmalen überdurchschnittliche Leistungen. Dies führe indes noch nicht zu einem Leistungsvorrang der Beigeladenen. In einem dritten Schritt wurde die Auswahlentscheidung deshalb auf die Ergebnisse der bereits im zweiten Ausverfahren durchgeführten Auswahlgespräche gestützt.

(aa) Nicht zu beanstanden ist, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin aufgrund ihres Statusamtes keinen ausschlaggebenden Vorrang eingeräumt hat. Sie hat die Antragstellerin und die Beigeladene nach einer wertenden Betrachtung der Beurteilungen als im Wesentlichen gleich geeignet angesehen. Dabei durfte sie annehmen, dass auch

die Leistungen der Beigeladenen an den für dienstliche Beurteilungen von Beamten geltenden Maßstäben gemessen wurden, da der Dienstvorgesetzte der Beigeladenen eine Leistungsbeurteilung auf dem für Beamte vorgesehenen Beurteilungsvordruck vorgenommen hat. Sie hat auch berücksichtigt, dass im Falle eines höheren Statusamtes höhere Anforderungen an die Leistungen gestellt werden. Sie durfte letztlich den Statusvorsprung der Antragstellerin durch die um eine volle Notenstufe bessere Beurteilung der Beigeladenen als kompensiert ansehen. Dass die aktuellen Beurteilungen nunmehr unterschiedliche Zeiträume betreffen, führt nicht zur Fehlerhaftigkeit der Auswahlgrundlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 22.11.2012 - 2 VR 5.12 -) bilden grundsätzlich Regelbeurteilungen die Grundlage für Auswahlentscheidungen des Dienstherrn. Werden zulässigerweise Anlassbeurteilungen erstellt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 9.05.2019 - 2 C 1.18 -), so dürfen diese, die einen deutlich kürzeren Zeitraum als eine Regelbeurteilung umfassen, die vorangegangenen Regelbeurteilung lediglich fortentwickeln. Als Ausgangspunkt sind die Feststellungen und Bewertungen der Regelbeurteilung zu nehmen. Der Schwerpunkt der Anlassbeurteilung besteht darin darzulegen, ob und inwieweit sich bei einzelnen Feststellungen und Bewertungen Veränderungen ergeben haben. Dieser Maßstab muss in der Anlassbeurteilung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen. Abweichungen bedürfen einer besonderen Begründung. Dies umso mehr, je kürzer der Abstand zur letzten Regelbeurteilung ist. Das Notengefüge hat im Regelfall der letzten Regelbeurteilung zu entsprechen. Ist schon eine nicht unerhebliche Verschlechterung zwischen zwei Regelbeurteilungen begründungsbedürftig (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 21.12.2016 - 2 VR 1.16 -), so gilt dies umso mehr im Verhältnis zwischen Anlassbeurteilung und vorhergehender Regelbeurteilung. Die Anlassbeurteilung der Antragstellerin vom 31.07.2019 schließt indes offenbar unmittelbar zeitlich an die vorherige Regelbeurteilung an und diese entsprach in den Einzelkriterien und dem Gesamtergebnis sowie den Begründungen der vorherigen Regelbeurteilung.

Deshalb war es im Sinne eines weiteren Leistungsvergleichs rechtlich zulässig, in eine Ausschärfung anhand der Einzelkriterien der Beurteilungen zu gehen. Hier durfte die Antragsgegnerin berücksichtigen, dass die Beigeladene in einigen Einzelkriterien eine höhere Note erhalten hat. Ebenso durfte sie die mit der Note 4 bewerteten Eigenschaften und Fähigkeiten als förderlich für bestimmte Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle betrachten. Sie hat diese Fähigkeiten auf in der Ausschreibung genannte Aufgaben bezogen. Dennoch kam sie nach eigener wertender Betrachtung auch auf dieser Stufe nicht zu einem eindeutigen Vorrang der Beigeladenen, d.h. sie betrachtete Antragstellerin und Beigeladene auch auf dieser Stufe des Leistungsvergleichs noch immer als im

Wesentlich gleich gut geeignet. Diese Annahme erfolgte ersichtlich zugunsten der Antragstellerin, die ansonsten bereits an dieser Stelle unterlegen gewesen wäre.

Nicht zu beanstanden ist es dann grundsätzlich, wenn im Sinne eines weiteren Vergleichs Auswahlgespräche zum entscheidenden Auswahlkriterium gemacht werden. Sind mehrere Bewerber als im Wesentlichen gleich geeignet einzustufen, kann der Dienstherr die Auswahl nach weiteren sachgerechten Merkmalen treffen, wobei er deren besondere Bedeutung begründen muss. Es ist rechtlich nicht fehlerhaft, bei einem Gleichstand hinsichtlich der aktuellen dienstlichen Beurteilungen auf weitere Erkenntnismittel zum Leistungsvergleich zurückzugreifen, insbesondere Auswahlgespräche (BayVGH, Beschluss vom 29.08.2013 – 3 CE 13.443 – juris Rn. 35).

(bb) Allerdings ist es rechtlich nicht hinnehmbar, auf die Ergebnisse der bereits im September 2018 durchgeführten Auswahlgespräche zurückzugreifen. Dies entspricht nicht dem dem Prinzip der Bestenauslese immanenten Aktualisierungsgebot. Maßgeblich ist im Rahmen des Art. 33 Abs. 2 GG stets das aktuelle Leistungsbild. Aus diesem Grund sind aktuelle Beurteilungen herangezogen worden. Ebenso hätten Auswahlgespräche erneut durchgeführt werden müssen. Deren Ergebnis kann nicht von vornherein vorweggenommen werden. Angesichts des verstrichenen Zeitraumes von einem Jahr und vier Monaten zwischen den im September 2018 durchgeführten Auswahlgesprächen und der im Januar 2020 getroffenen Auswahlentscheidung und der in diesem Zeitraum von der Antragstellerin absolvierten Fortbildungen etwa zum Thema Präsentationen und Webauftritt und der zwischenzeitlich erbrachten Studienleistungen im Masterstudiengang ist der Rückgriff auf die im September 2018 gegebenen Antworten auf die Fragen der Auswahlkommission sowie unter Berücksichtigung der Umstände eines Auswahlgesprächs ausgeschlossen.

(cc) Der vorgenannte Fehler ist auch kausal. Eine Auswahl der Antragstellerin erscheint bei einem korrekt durchgeführten Verfahren als möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Annahme einer Kausalität nicht erforderlich ist, dass eine Auswahl der Antragstellerin bei Wiederholung des Verfahrens als überwiegend oder auch nur gleich wahrscheinlich erscheint.

2. Die Antragstellerin hat den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, weil ihr Bewerbungsverfahrensanspruch ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung ernsthaft gefährdet wäre. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, der Beigeladenen den Dienstposten dauerhaft zu übertragen und entsprechend einzugruppieren.

3. Als unterliegender Teil hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3 VwGO), da diese mangels Antragstellung kein Kostenrisiko übernommen hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 6 Satz 4 i. V. mit Satz 1 Nr. 1 GKG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen.

Korrell

Sieweke

Rebentisch